

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Erhorn, Mühlenstraße 5, 21258 Heidenau hat am 24.01.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage 75 kW als Nebenanlage zum Tierhaltungsbetrieb (Rinder- und Schweinehaltung) in der Gemarkung Heidenau, Flur 19, Flurstück 12/2 gestellt. (§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1.11.3V i.V.m. 8.6.2.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4.BImSchV-).

Die geplante Biogasanlage 75 kW besteht aus einem Fermenter mit Tragfolienabdeckung und integriertem Niederdruckspeicher, einem Feststoffeintrag, einer Lagerfläche für Mist und separiertem Material, einem Separator, einem offenen Gärproduktlager, einem Technikcontainer, einer Befüll- und Entnahmestation sowie einer Verkehrsfläche.

Biogaserzeugung: 333.900 Nm³/a

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die geplante Biogasanlage ist rechtlich eine Nebenanlage zum bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Tierhaltungsbetrieb des Herrn Erhorn.

Das Vorhaben ist im Außenbereich auf der Hofstelle des Herrn Erhorn im einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in der Gemeinde Heidenau geplant. Die weitere Umgebung des Betriebes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grün- und Ackerland) geprägt.

In einer Entfernung von 290 m befindet sich ein kartiertes Biotop. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens und der Entfernung ausgeschlossen werden.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 5 Absatz 3 UVPG)

Winsen (Luhe), 31.03.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Jürges